

Anwaltsprüfung Wintersession 2019

zum eidgenössischen und kantonalen Privatrecht und eidgenössischen und kantonalen
Zivilprozess-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Zur Verfügung gestellte Erlasse:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
2. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
3. Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411)
4. Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
5. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20.11.2000 (SRL Nr. 200)
6. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10.05.2010 (SRL Nr. 260)
7. Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26.03.2013 (SRL Nr. 262)
8. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
9. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl an Erlassen alle für die Lösung der Fälle benötigten Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Erlasse tatsächlich benötigen.

Sachverhalt

Anna Ammann und Ben Becker gründeten vor gut einem Jahr die ABC-JuHe! GmbH mit Sitz in Luzern (vgl. den beiliegenden Handelsregisterauszug). Zweck der Gesellschaft ist das Anbieten von Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler von der ersten bis zur neunten Klasse. Der Slogan der GmbH lautet „Kompetent zur Kompetenz“ und richtet sich an die Herausforderungen, die der Lehrplan 21 für Schülerinnen und Schüler mit sich bringt. Gemäss diesem soll nämlich nicht die reine Wissensvermittlung sondern vielmehr die Vermittlung von Kompetenzen im Vordergrund stehen. Seit dem Schuljahr 2018/2019 gilt der Lehrplan 21 im Kanton Luzern für die gesamte Primarschule. Bis zum Schuljahr 2021/2022 gilt er auch für die gesamte Sekundarstufe.

Anna und Ben sind mit dem Geschäftsgang sehr zufrieden. Seit dem Sommer 2018 konnten sie im Kanton Luzern zahlreiche Kunden gewinnen. Auch in anderen Kantonen ist die Nachfrage vorhanden. Viele Eltern möchten ihre Kinder speziell fördern und sind gerne bereit, dafür ordentlich Geld in die Hand zu nehmen. Sie schätzen das spezielle pädagogische Konzept der ABC JuHe! GmbH und dass die Nachhilfelektionen nicht in einem Unterrichtslokal sondern zuhause bei den Kindern stattfinden. Die Nachhilfelektionen werden jeweils im 10er-Abo gebucht und müssen im Voraus bezahlt werden.

Anna und Ben können die Nachfrage nicht mehr selber abdecken und arbeiten daher mit verschiedenen Personen zusammen, die Nachhilfelektionen erteilen. Diese Personen arbeiten Teilzeit und werden im Stundenlohn entschädigt. Schriftliche Verträge für diese Arbeit gibt es bislang keine. Das möchten Anna und Ben ändern. Sie möchten ihre GmbH professionalisieren und daher schriftliche Verträge mit den Nachhilfelehrpersonen abschliessen. Dies nicht zuletzt, weil sich immer mehr qualifizierte Personen aus Deutschland melden, die zwar nicht sofort in die Schweiz umziehen wollen, jedoch gerne Nachhilfe erteilen würden.

Anna und Ben möchten, dass die Verträge mit den Nachhilfelehrpersonen möglichst zu Gunsten der ABC-Juhe! GmbH ausgestaltet sind. Auch könnten die Buchungen der Eltern in Zukunft stark schwanken, zumal die Konkurrenz nicht schläft. Sollte die Nachfrage plötzlich wegbrechen, möchten Anna und Ben auf keinen Fall noch Löhne für Lektionen bezahlen müssen, die nicht effektiv geleistet werden. Anna und Ben ist es auch ein Anliegen, dass die pädagogischen Ansätze der ABC-Juhe! GmbH umgesetzt werden. Wer Nachhilfeunterricht für die ABC-Juhe! GmbH erteilt, soll nicht einfach machen können, was er will. Es gibt Vorgaben, die die Nachhilfelehrpersonen einhalten müssen und die ab und zu auch kontrolliert werden. Anna und Ben möchten schliesslich auch verhindern, dass Nachhilfelehrpersonen einen „direkten Deal“ mit den Eltern machen und die ABC-Juhe! GmbH Kunden dadurch verliert.

Aufgabe 1

Entwerfen Sie für die ABC-Juhe! GmbH einen *umfassenden Mustervertrag*, der das Rechtsverhältnis mit den Nachhilfelehrpersonen möglichst so regelt, wie Anna und Ben das möchten. Beachten Sie, dass Anna und Ben Laien sind und möglicherweise nicht an sämtliche Klauseln gedacht haben, die in einen solchen Vertrag sollten. Erklären Sie Anna und Ben in einem *Begleitschreiben mit Hinweisen auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen*, warum Sie sich für den gewählten Vertragstypen entschieden haben und warum sie die jeweiligen Klauseln im Vertrag aufgenommen haben. Weisen Sie auch auf mögliche Risiken hin, die aus Ihrer Sicht bestehen.

Aufgabe 2

Eine der Nachhilfelehrpersonen der ABC-Juhe! GmbH ist Carla Cancellara. Sie ist nach Meinung von Anna und Ben besonders talentiert und hat auch unternehmerisches Geschick. Anna und Ben möchten Carla daher an der ABC-Juhe! GmbH als gleichgestellte Partnerin beteiligen. Sie haben jedoch keine Ahnung, wie das zu bewerkstelligen ist.

Zeigen Sie in einer *Aktennotiz unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen* die wesentlichen Schritte auf, die Anna und Ben machen müssen, um Carla an der GmbH zu beteiligen. Falls es verschiedene Möglichkeiten gibt, zeigen Sie diese auf. Sie brauchen sich mit dem Inhalt der verschiedenen Dokumente nicht detailliert auseinanderzusetzen und auch keine Dokumente zu entwerfen. Sie können davon ausgehen, dass Anna und Ben keine vom Gesetz abweichenden Regelungen in den Statuten getroffen haben.

Viel Erfolg!

Handelsregisteramt des Kantons Luzern

Firmennummer CHE-000.111.222	Rechtsnatur Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Eintragung 10.10.2017	Löschung	Übertrag CH-000.000.000.00 von: auf:	1
--	---	--------------------------	----------	--	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		ABC-Juhei GmbH	1	Luzern
1		(ABC-Juhei LLC)		

Ref	Stammkap.(CHF)	Ei	Ae	Lö	Stammanteile	Gesellschafter (siehe Personalangaben)	Ei	Lö	Domiziladresse
1	20'000.00	1			100 x 100.00	Ammann, Anna	1		Luzernerstrasse 100
					100 x 100.00	Becker, Ben			6000 Luzern

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Anbieten von Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler von der ersten bis zur neunten Klasse in der Schweiz; vollständige Zweckumschreibung gemäss Statuten.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.	1	17.09.2017
1		Mit Erklärung vom 17.09.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
	1	1111	10.10.2017	110	13.10.2017	0000000							

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Ammann, Anna, von Root, in Luzern	Gesellschafterin und Geschäftsführerin	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Becker, Ben, von Buchrain, in Kriens	Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung	Kollektivunterschrift zu zweien

Luzern, 14.01.2019 07:19

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

STICHHALTIGE ARGUMENTE AN DER GOA-PARTY

Zur Verfügung stehende Erlasse: StGB, BetmG, OR, StPO

Allgemeine Hinweise:

- **Aktenstudium:** Nehmen Sie sich die erforderliche Zeit, um die gesamte Aufgabe und die beiden Beilagen sorgfältig durchzulesen, bevor Sie mit dem Niederschreiben Ihrer Lösung beginnen.
- **Zeit-Management:** Achten Sie auf eine vernünftige Einteilung der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit. Die Prozentangaben bei den einzelnen Aufgaben geben Ihnen Hinweise auf deren ungefähre anteilmässige Gewichtung bei der Bewertung des Exams. Bleiben Sie generell in Ihren Ausführungen fallbezogen sowie kurz und prägnant.
- **Keine Beweisverwertungsprobleme:** Sie können im Folgenden davon ausgehen, dass die Strafverfolgungsbehörden sämtliche Beweise korrekt erhoben haben (gewährte Teilnahmerechte für alle Parteien, korrekt erfolgte Belehrungen, Konfrontationseinvernahmen usw.).

Viktor Inox fuhr am Samstag, 4. August 2018 um ca. 21.00 Uhr zusammen mit zwei Kollegen mit dem Postauto von Luzern aus an eine Goa-Party in Adligenswil, welche ausserhalb des Dorfes auf einer abgemähten Wiese stattfand. Bereits seit dem frühen Nachmittag hatten die drei in der Wohnung des einen Kollegen in Luzern Marihuana geraucht und ordentlich Alkohol getrunken – mehrere Büchsen Bier und gemeinsam eine Flasche Wodka. An der Party tranken die drei munter weiter, zudem konsumierte Inox zweimal eine Linie Kokain, welches er selber an die Party mitgebracht hatte. Ca. um 23.00 Uhr traf Inox per Zufall einen ihm namentlich nicht bekannten Drogendealer, der ihm für Fr. 20.-- eine Pille anbot, welche – wie der Dealer versprach – "rüdig einfahren und ihm unglaubliche Glückserlebnisse beschern werde". Inox, der zu diesem Zeitpunkt bereits sehr berauscht war, war neugierig auf die Wirkung der Pille und kaufte sie. Etwa eine halbe Stunde nach der Einnahme der Pille fühlte er sich allerdings zunehmend unwohl. Er stellt ist, dass er kurz vor Mitternacht seine beiden Kollegen darum bat, ihn nach Hause zu begleiten. Er sagte ihnen, er werde hier "von komischen Gestalten verfolgt". Die beiden Kollegen verspürten allerdings wenig Lust, die Party bereits zu verlassen und lehnten ab. Weiter ist erstellt, dass Inox um 23.59 Uhr den Polizei-Notruf 117 wählte und am Telefon berichtete, man wolle ihn hier töten; die Polizei solle ihn "aus dieser Hölle rausholen". Der Polizist, der den Notruf entgegennahm, beschied Inox, er solle sich an seine Kollegen halten und die Party notfalls verlassen.

Um 00.05 Uhr stach Inox mit einem Taschenmesser einem ihm unbekanntem Partybesucher namens Thorsten Kirschbaum in den Oberschenkel. Danach fügte er Marc Schnatterer, der Kirschbaum zu Hilfe geeilt war und Inox von hinten gepackt hatte, eine tiefe Schnittwunde am Hals zu. Schliesslich konnte er durch Xherdan Shequri, der an diesem Abend für eine Sicherheitsfirma Dienst leistete, überwältigt werden. Dieser verpasste ihm einen Faustschlag und fesselte seine Hände mit Kabelbindern hinter dem Rücken. Die herbeigerufene Polizei, welche etwa 10 Minuten später eintraf, nahm Inox fest, und die beiden Verletzten wurden per Ambulanz ins Kantonsspital Luzern überführt. Thorsten Kirschbaum konnte nach erfolgter Wundversorgung noch am gleichen Sonntag das Spital wieder verlassen, wobei ihm eine einwöchige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde. Marc Schnatterer hatte sich nach der Messerattacke aufgrund des Blutverlusts in unmittelbarer Lebensgefahr befunden, welche sich dank der Ersthilfe-Massnahmen durch eine anwesende Partygängerin und dank dem raschen Eintreffen der Ambulanz sowie der im Spital umgehend erfolgten Notoperation glücklicherweise nicht realisierte. Fünf Wochen Arbeitsunfähigkeit waren die Folge bei ihm. Sowohl Kirschbaum als auch Schnatterer hatten noch Monate nach der Tat unter Schlafproblemen und Angstzuständen zu leiden. Inox selber erlitt infolge des Faustschlags eine kleine Prellung am Kinn, die keine ärztliche Hilfe erforderlich machte.

Gegen Viktor Inox, über den im Strafregister keine Einträge bestehen, wurde eine Strafuntersuchung eröffnet. Unter anderem wurde im Verlaufe dieser Strafuntersuchung ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über Inox erstellt. Kirschbaum und Schnatterer stellten die gegebenenfalls notwendigen Strafanträge und konstituierten sich als Straf- und Zivilkläger. Kirschbaum forderte in einer schriftlichen Eingabe "volle Entschädigung für all meinen Schaden", wobei er bis und mit Gerichtsverhandlung keine weiteren Angaben dazu machte. Schnatterer forderte Fr. 10'000.-- Genugtuung und Fr. 2'560.-- Schadenersatz. Letztere Forderung begründete er mit ungedeckten Heilungskosten (Fr. 520.--), Kosten für Psychotherapie (Fr. 1'880.--) und anderen Auslagen im Gesamtbetrag von Fr. 160.--. Belege für seine Forderung reichte er keine ein. Nach Abschluss des Vorverfahrens erhebt der Staatsanwalt beim Kriminalgericht des Kantons Luzern Anklage wegen der in der Schlusseinvernahme (Ziff. 128) angekündigten Delikte, wobei er die Anträge zu den Gewaltdelikten auf die vom forensisch-psychiatrischen Gutachter in Erwägung gezogene Möglichkeit stützt, dass Inox die Wahnsymptomatik nur vorgetäuscht haben könnte.

Lesen Sie jetzt die beiden Beilagen sorgfältig durch: In der Beilage 1 können Sie nachlesen, was Inox anlässlich der Schlusseinvernahme vor der Staatsanwaltschaft ausgesagt hat. Beilage 2 enthält den für Sie relevanten Auszug aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten.

Fragen

1. Beweislage und -würdigung aus Sicht des erstinstanzlichen Gerichts

1.1.

Welcher Teil des strafrechtlich relevanten Sachverhalts ist vom Beschuldigten Inox eingestanden und deshalb grundsätzlich erstellt, und bei welchem Teil ist dies nicht der Fall?

1.2.

Wie stellen Sie sich aus der Sicht des Gerichts zu den offenen Beweiswürdigungsfragen? Begründen Sie Ihre Antwort.

2. Rechtliche Qualifikation

2.1.

Prüfen Sie die zur Anklage gebrachten Straftatbestände (vgl. die Ankündigung in Ziff. 128 der Schlusseinvernahme). Welche davon hat der Beschuldigte Ihrer Ansicht nach objektiv und subjektiv erfüllt, und welche nicht? Wegen welcher der eingeklagten Straftatbestände ist der Beschuldigte schuldig zu sprechen?

2.2.

Würden Sie Inox wegen eines anderen oder zusätzlichen Tatbestandes (als den zur Anklage gebrachten) schuldig sprechen? Müssen Sie diesfalls als Vertreter/in des erstinstanzlichen Gerichts irgendwelche prozessualen Vorkehren treffen?

Hinweis: Sie können sich hier auf die Prüfung eines zusätzlichen Tatbestandes beschränken. Nicht zu prüfen ist eine qualifizierte (Art. 111 StGB) oder privilegierte (Art. 113 StGB) Form des zur Anklage gebrachten versuchten Tötungsdelikts.

3. Strafe

3.1.

Welcher Strafraumen besteht für die Straftaten, derer Inox schuldig zu sprechen ist?

3.2.

Welche Vollzugsart soll Ihrer Ansicht nach für diese Strafe(n) zur Anwendung kommen? Begründen Sie Ihre Einschätzung.

3.3.

Welche grundsätzlichen, kritischen Überlegungen zur Bestrafung an sich und zum Sanktionsrahmen drängen sich hier auf?

4. Massnahme

4.1.

Wie könnte im Strafverfahren der Einschätzung des Gutachters, wonach Inox *raschestmöglich* einer Suchtbehandlung zuzuführen sei, Rechnung getragen werden?

Welche zentrale Voraussetzung müsste hierfür (zusätzlich zu den Voraussetzungen, die Sie nachfolgend bei 4.2 prüfen werden) gegeben sein?

Wer wäre für die entsprechende Anordnung zuständig?

4.2.

Würden Sie als Richterin/Richter des erstinstanzlichen Gerichts im Sachurteil für den Beschuldigten Inox eine Massnahme anordnen und – wenn ja – welche (mit Begründung)?

4.3.

Wie stehen die auszusprechende(n) Strafe(n) und die Massnahme in ihrer konkreten Anwendung zueinander?

5. Zivilpunkt

5.1.

Besteht grundsätzlich eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Inox?

5.2.

Wie entscheiden Sie als Richter/in im Zivilpunkt?

6. Urteilsdispositiv

Schreiben Sie nun gestützt auf Ihre bisherigen Ausführungen ein vollständiges Urteilsdispositiv des erstinstanzlichen Gerichts.

Hinweise: In Bezug auf die **Kosten- und Entschädigungsfolgen** reicht eine Dispositivbestimmung zur **Verlegung** (Kostentragungspflicht). Im **Strafpunkt** müssen Sie sich nicht auf eine konkrete Höhe festlegen, sondern können sich diesbezüglich mit der Angabe "XY" oder ähnlich begnügen.

7. Verhalten des Security-Mitarbeiters

Wie ist das Verhalten von Xherdan Shequri aus strafrechtlicher Sicht zu beurteilen? Beleuchten Sie **kurz** sowohl die materiellrechtliche als auch die prozessuale Seite.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Gilbert Hunkeler, im Dezember 2018

Staatsanwaltschaft
Abteilung 2
Rüeggisingerstrasse 29
CH-6021 Emmenbrücke
Telefon +41 41 228 35 00
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten-Nr. SA2 18 98765 18/aha
Ort: Emmenbrücke
Datum: 14.12.2018
Zeit: 09.30 Uhr

Es erscheint auf schriftliche Vorladung als **beschuldigte Person**:

Viktor INOX, 18.06.1999, von Ibach SZ, ledig,
Krummstrasse 17, 6343 Rotkreuz ZG

Im Beisein von: Rechtsanwalt P. Stöger amtlicher Verteidiger
A. Halter, Staatsanwalts-Assistentin Protokollführerin

Sprache: Deutsch

Schlusseinvernahme:

116.

Sie werden heute in Ihrem Strafverfahren als beschuldigte Person abschliessend einvernommen (Art. 317 StPO).

Verstanden.

117.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass Sie folgende Rechte haben:

- Sie können Aussage und Mitwirkung verweigern;
- falls Sie aussagen, können die Aussagen gegen Sie verwendet werden.

Verstanden.

118.

Sie wurden von der Polizei und von der Staatsanwaltschaft mehrmals ausführlich einvernommen. Möchten Sie Ihre bisherigen Aussagen ergänzen oder korrigieren?

Nein.

119.

Sie haben angegeben, dass Sie seit Anfang dieses Jahres bis zu Ihrer Verhaftung am 5. August 2018 pro Woche durchschnittlich 5 Gramm Kokain konsumiert haben, was einem Total von insgesamt 155 Gramm Kokain (resp. einer Reinmenge von 51.6 Gramm bei einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 33%) entspricht. Das Kokain haben sie jeweils wöchentlich von einem unbekanntem Mann zu durchschnittlich Fr. 60.-- pro Gramm gekauft. Was sagen Sie dazu?

Ja, das stimmt schon so, das habe ich ja so vor der Polizei ausgesagt.

120.

Nun zu dieser Nacht vom 4. auf den 5. August 2018. Sie haben zugegeben, dass Sie es waren, der an der Goaparty kurz nach Mitternacht unter Drogen- und Alkoholeinfluss mit Ihrem Taschenmesser der Marke Victorinox zunächst Thorsten Kirschbaum eine 2 cm tiefe und 6 cm lange Schnittverletzung in den Oberschenkel zugefügt haben. Danach fügten Sie Marc Schnatterer eine 3 cm tiefe und 7 cm lange Schnittverletzung am Hals zu, welche zu einer unmittelbaren Lebensgefahr führte. Was sagen Sie dazu?

Aufgrund des Beweisergebnisses muss ich das akzeptieren. Ich wollte aber niemanden töten oder verletzen. Ich habe in diesem Moment riesige Gestalten gesehen, gegen die ich mich zur Wehr gesetzt habe.

121.

Wann haben Sie erstmals gemerkt, dass etwas nicht stimmt?

Vielleicht eine halbe Stunde, nachdem ich diese Pille eingeworfen hatte, die ich von diesem Dealer gekauft habe. (auf Nachfrage:) Nein, ich weiss nicht, was in dieser Pille drin war.

122.

Wie ging es dann weiter?

Es begann sich alles um mich herum zu drehen. Ich sah unglaubliche Farben und hörte komische Geräusche und laute Stimmen. Irgendeinmal sah ich, dass mehrere Leute mich umzingelten und mir etwas antun wollten. Sie hatten hässliche Fratzen und riesige Hände, die nach mir griffen. Ich fragte dann meine beiden Kollegen, ob sie mich nach Hause begleiten würden. Auch die Polizei, die ich angerufen habe, konnte mir nicht helfen. Danach kreisten mich die Leute wieder ein und sie schienen immer grösser zu werden. Ich bekam Panik und habe dann mit dem Messer dem Nächsten, der mich angriff, mein Sackmesser in den Oberschenkel gestossen. Nachher wurde ich von hinten gepackt. Ich dachte, dass ich nun getötet würde und stach diesem Angreifer mit dem Messer gegen den Hals. Dann wurde ich zu Boden geschlagen und meine Hände wurden hinter meinem Rücken zusammengebunden.

123.

Mit welcher Absicht haben Sie das Messer gegen diese Ihnen unbekanntem Leute eingesetzt?

Wie schon gesagt, ich wollte mich einfach schützen. Nachdem mein Messereinsatz gegen das Bein beim Ersten nichts genutzt hatte, fürchtete ich um mein Leben, denn ich wurde in diesem Moment von hinten gepackt. Deshalb stach ich dem Zweiten gegen den Hals. Dass dies friedliche Partybesucher waren und ich in Tat und Wahrheit gar nicht angegriffen wurde, wurde mir erst nachher von der Polizei erklärt.

124.

Haben Sie zuvor schon einmal solche Wahnvorstellungen gehabt?

Nein, noch nie. Ich muss auch sagen, dass ich noch nie zuvor so eine Pille probiert habe. Ich hatte vor diesem Abend nur Erfahrungen mit Marihuana und Kokain gemacht, und natürlich mit Alkohol. Damit hatte ich aber nie derartige Probleme.

125.

Über Sie wurde ein forensisch-psychiatrisches Gutachten gemacht. Haben Sie Bemerkungen dazu?

Die Aussage, wonach ich das Ganze auch vorgetäuscht haben könnte, finde ich daneben. Im Übrigen habe ich keine Bemerkungen dazu.

126.

Sind Sie bereit, die vom Gutachter Dr. med. Th. Tüchel empfohlene Therapie zu besuchen?

Ja, ich bin schon bereit dazu.

127.

Der Privatkläger Kirschbaum fordert in seiner Eingabe bisher noch nicht betragsmässig definierten Schadenersatz. Der Privatkläger Schnatterer macht in seiner Eingabe eine Genugtuungsforderung von Fr. 10'000.-- und Fr. 2'560.-- als Schadenersatz geltend. Wie stellen Sie sich dazu?

Was Herrn Kirschbaum betrifft, da möchte ich natürlich schon zuerst wissen, wie viel er überhaupt möchte. Und in Bezug auf Herrn Schnatterer wäre ich an sich schon bereit, die von ihm genannten Summen zu zahlen; allerdings nur, sofern ich überhaupt rechtlich dafür verantwortlich gemacht werden kann.

128.

Nach Abschluss der Untersuchung und aufgrund der Akten und Beweislage haben Sie sich wegen der vorstehend genannten Handlungen zu verantworten wegen

- versuchter vorsätzlicher Tötung, eventualiter vorsätzlich begangener schwerer Körperverletzung, subeventualiter fahrlässig begangener schwerer Körperverletzung zum Nachteil von Marc Schnatterer, begangen am 5.8.2018;
- vorsätzlich begangener einfacher Körperverletzung, eventualiter fahrlässig begangener einfacher Körperverletzung zum Nachteil von Thorsten Kirschbaum, begangen am 5.8.2018;
- vorsätzlich begangener Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BetmG), begangen vom 1.1. bis 4.8.2018.

Das Strafverfahren in Bezug auf Ihren Umgang mit Marihuana wurde in Anwendung des Opportunitätsprinzips (Art. 8 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 8 Abs. 4 StPO) eingestellt.

Ihre Stellungnahme?

Ich nehme das zur Kenntnis und überlasse die rechtlichen Dinge meinem Verteidiger.

129.

Es wird wegen dieser Delikte Anklage erhoben werden. Sind Sie damit einverstanden, dass Rechtsanwalt Peter Stöger Sie weiterhin verteidigt?

Ja.

130.

Ich habe nun noch ein paar Fragen zu Ihrer persönlichen Situation. Sie befanden sich bis zum 30. September 2018 in Untersuchungshaft. Wie sehen Ihre persönlichen Verhältnisse aus?

Ich konnte zum Glück meine Arbeit als Strassenbauer wieder aufnehmen, weil mir mein Chef das Vertrauen ausgesprochen hat. Ich verdiene Fr. 5'000.-- pro Monat netto. Ich wohne immer noch bei meinen Eltern. Meine Hobbies sind Musik und Ausgang.

131.

Wurden Sie von der Polizei und der Staatsanwaltschaft korrekt behandelt?

Ja, tiptop.

Ergänzungsfragen der Verteidigung:

keine.

Protokollnotiz: Das Protokoll wird zur Durchsicht vorgelegt.

132.

Sie haben das Protokoll durchgelesen. Haben Sie Ergänzungen oder Berichtigungen anzubringen?

Nein.

Schluss der Einvernahme: 10.30 Uhr

Einvernehmende Person

selbst gelesen und bestätigt

S. Muhmenthaler

V. Inox

lic. iur. S. Muhmenthaler
Staatsanwalt

Viktor Inox

Für korrekte Protokollierung

A. Halter

A. Halter
Staatsanwaltschafts-Assistentin

Auszug aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr.med. Th. Tuchel vom 7.12.2018

Ihre Fragen kann ich zusammenfassend wie folgt beantworten:

1. Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) an einer psychischen Störung bzw. Abhängigkeit von Suchtstoffen gelitten hat?

Die durchgeführte Haaranalyse ergab, dass der Explorand in den Monaten vor der Tat in Adligenswil in sehr starkem Ausmass Kokain konsumiert hat. Zusammen mit den von ihm gemachten Angaben über seinen Konsum ist ihm eine Abhängigkeit von Kokain (ICD-10 F14.2) für die Zeit ab Anfang Januar 2018 zu diagnostizieren.

Halluzinogene Stoffe konnten beim Exploranden nicht nachgewiesen werden, was indes nicht erstaunt, da diese regelmässig vom Körper innert weniger Stunden bis unter die Nachweisgrenze abgebaut werden. Aufgrund der vom Exploranden gemachten Aussagen ist davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Gewalttaten vom 5. August 2018 unter einer durch Drogenkonsum (Mischkonsum von Alkohol, Cannabis, Kokain und Halluzinogenen) hervorgerufenen psychotischen Störung (ICD-10 F16.5) litt.

Eine Störung aus dem schizophrenen Formenkreis (wie bspw. eine paranoide Schizophrenie) konnte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aus medizinischer Sicht nicht ganz auszuschliessen ist die Möglichkeit, dass der Explorand die Wahnsymptomatik lediglich vorgetäuscht (simuliert) und die Tat aus anderen Motiven als den von ihm angegebenen begangen hat (Amoktat). Auf diese Möglichkeit wird in den nachfolgenden Ausführungen allerdings nicht mehr weiter eingegangen.

2. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung bzw. Abhängigkeit von Suchtstoffen fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)?

Was die vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikte im Zeitraum ab Januar 2018 betrifft, so war die Fähigkeit des Exploranden, das Unrecht der Taten einzusehen, nicht eingeschränkt. Die Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln, war demgegenüber in mittlerem Grade vermindert.

In Bezug auf die begangenen Gewalttaten, welche der Explorand mutmasslich in einem durch Drogen-Mischkonsum hervorgerufenen psychotischen Zustand begangen hat, ist davon auszugehen, dass die Fähigkeit des Exploranden, das Unrecht seiner Taten einzusehen, aufgrund der Wahnsymptomatik vollständig aufgehoben war.

3. Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen? Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

Ohne adäquate Behandlung ist zum aktuellen Zeitpunkt eine hohe Rückfallgefahr für neuerliche Betäubungsmitteldelikte zu bejahen. Unter Voraussetzungen, wie sie am Tattag gegeben waren, ist sodann mit grosser Wahrscheinlichkeit mit ähnlichen wie den begangenen Gewalttaten zu rechnen.

4.

4.1. Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung bzw. Abhängigkeit von Suchtstoffen weiterhin? Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit im Zusammenhang?

Die für den Tatzeitraum festgestellte Abhängigkeit von Suchtstoffen besteht weiterhin. Sie stand mit den dem Exploranden vorgeworfenen Straftaten in einem Zusammenhang. Für die Betäubungsmitteldelikte war die Abhängigkeit direkt ursächlich; in Bezug auf die Gewaltdelikte besteht der Zusammenhang darin, dass die Abhängigkeit ursächlich für den Mischkonsum war, welcher zur akuten Psychose am Tattag führte.

4.2. Gibt es für die festgestellte psychische Störung bzw. Abhängigkeit von Suchtstoffen eine Behandlung? Lässt sich durch diese der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?

Wie erwähnt hängen die dem Exploranden vorgeworfenen schweren Gewaltdelikte vorwiegend mit seinem Drogenkonsum und seiner Abhängigkeit von Suchtstoffen zusammen. Durch eine erfolgreiche Suchtbehandlung lässt sich der Gefahr der Begehung neuerlicher Straftaten beim Exploranden hinreichend begegnen. Der Explorand sollte raschestmöglich einer Suchtbehandlung zugeführt werden. Dabei genügt aus therapeutischer Sicht grundsätzlich ein ambulantes Setting, auch wenn eine stationäre Suchtbehandlung engmaschiger durchgeführt werden könnte.

4.3. Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?

Aus forensisch-psychiatrischer Sicht sprechen keine Gründe gegen einen gleichzeitigen oder vorherigen Strafvollzug.